

ARTIKEL II

Erklärung von Vermögenswerten und Verpflichtungen

4. (a) Innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern nichts anderes bestimmt wird, hat jede Person, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise irgendwelche Devisenwerte in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle hat oder gegenüber einer Person außerhalb Deutschlands irgendwelche Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen hat, gleichgültig, ob fällig oder nicht, bei der nächsten Reichsbankstelle oder einer anderen von der Militärregierung bezeichneten Stelle eine schriftliche Erklärung über solche Werte oder Verpflichtungen in von der Militärregierung vorgeschriebenen Form und Art abzugeben.
- (b) Auf Anforderung und Anweisung der Militärregierung hat jede Person, die durch dieses Gesetz berührt wird, solche anderen Berichte einzureichen, die verlangt werden.

ARTIKEL III

Ablieferung von Vermögenswerten

5. Innerhalb fünfzehn (15) Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die folgenden Arten von Vermögenswerten gegen Quittung von dem Eigentümer, Inhaber oder sonstiger Person, die diese Gegenstände in Besitz, Verwaltung oder unter Kontrolle hat, bei der nächsten Reichsbankstelle oder einer anderen dazu bestimmten Stelle abzuliefern, nämlich:

- (a) Währungsgeld, außer deutschem Währungsgeld;
- (b) Schecks, Tratten, Wechsel und andere Zahlungsmittel, die auf Personen außerhalb Deutschlands gezogen oder von solchen ausgestellt sind;
- (c) Wertpapiere und andere Eigentums- oder Schuldurkunden, die ausgestellt sind von:
 - (I) Personen außerhalb Deutschlands, oder
 - (II) von Personen innerhalb Deutschlands, wenn die Wertpapiere oder Urkunden auf andere als deutsche Währung lauten;
- (d) Gold- und Silbermünzen; unverarbeitetes Gold, Silber oder Platin oder Legierungen dieser Metalle in Barren oder einem anderen nicht verarbeiteten Zustand.

6. Jede Person, die direkt oder indirekt, ganz oder teilweise Eigentum an oder Kontrolle über irgendwelche andere Arten von Devisenwerten hat, muß, sobald es von der Militärregierung angeordnet wird, den Besitz an die Verwaltung oder Kontrolle über solche Werte gegen Quittung bei der nächsten Reichsbankstelle oder einer anderen dazu bestimmten Stelle abgeben.